

**Satzung zur Änderung der Satzung zur  
Durchführung von Berufungsverfahren  
an der Fachhochschule Kiel (University of Applied Sciences) vom 7. Februar 2013**

Aufgrund des § 62 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. November 2012 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 7. Februar 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences vom 9. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009 vom 1. Oktober 2009 (S. 42), wird wie folgt geändert:

**1. § 10 wird wie folgt neu gefasst.**

„§ 10

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 63 Abs. 1 Satz 3 HSG

- (1) Die pädagogische und didaktische Eignung gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 2 HSG im Rahmen des Verfahrens zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wird durch ein Begehungsverfahren festgestellt. Dafür gelten die Regelungen für das Berufungsverfahren entsprechend.
- (2) Zur Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung gem. § 61 Abs. 1 Ziff. 2 HSG sind ab dem 2. Semester Lehrveranstaltungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu besuchen. Im Regelfall kann die Visitation mit der zweiten Begehung im 3. Semester abgeschlossen werden. Im Falle festgestellter und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilter Mängel findet eine Nachprüfung statt. “

**2. Der bisherige § 10 wird § 11.**

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 7. Februar 2013  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -